BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DKV-DIENSTLEISTUNG DER ERKLÄRUNG DES MINDESTLOHNS IN BESTIMMTEN EU-GEBIETEN

._____

1. HINTERGRUND. Im Rahmen der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Ausland haben einige Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Richtlinien erlassen. (Die erste solcher Richtlinien war das Dekret Nr. 2016–418 vom 7. April 2016 in Frankreich). Diese Richtlinien sehen vor, dass Unternehmen, die internationale und/oder Kabotagebeförderungen von Fracht und Personen auf der Straßen mit eigenen, vorübergehend entsandten Arbeitnehmern (Fahrer) durchführen, den Behörden bestimmte Dokumente zur Verfügung stellen. In einigen Ländern ist auch ein ansässiger Vertreter zu beauftragen.

Die Dokumentationspflicht dient dem Nachweis, dass die vorübergehend entsandten Arbeitnehmer (Fahrer) mindestens den gesetzlichen Mindeststundenlohn bekommen und die Mindestruhezeiten einhalten, die im Gastland für Arbeitnehmer einer ähnlichen Berufskategorie vorgeschrieben sind.

Die Richtlinie 2014/67/EU verpflichtet zur Benennung von Vertretern, bei denen zwei Kategorien voneinander unterschieden werden (Artikel 9 Absatz 1, e) und f)):

- Der Vertreter der ersten Kategorie muss im Gastland, in welches die Arbeitnehmer entsendet werden, ansässig sein; er fungiert dort als Ansprechpartner. Seine einzige Pflicht besteht darin, den Behörden bestimmte Dokumente zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf Erklärungen entgegenzunehmen.
- Der Vertreter der zweiten Kategorie, der nicht im Gastland ansässig sein muss, kann verpflichtet sein, die entsendeten Arbeitnehmer bei Tarifverhandlungen im Gastland während der Entsendezeiten zu vertreten.

Keiner der Vertreter muss bestimmte Qualifikationen besitzen; er muss mit seinen Kontaktdaten in den Mitteilungen der entsendeten Arbeitnehmer an die Behörden angegeben sein.

Ein Vertreter der ersten Kategorie muss Zugang zu denjenigen Daten und Dokumenten des Transportunternehmens erhalten, die in einem Zusammenhang mit dem EU-Gastland stehen, in welchem er als Vertreter handelt. Dieser Zugang ist auf den Zweck seiner Tätigkeit als Kontaktperson zwischen dem Transportunternehmen und den Behörden des betreffenden EU-Gastlandes beschränkt. Die Dauer ist durch die Richtlinien im betreffenden EU-Gastland verbindlich festgelegt und endet auch dann nicht, wenn der Vertreter seine Tätigkeit beendet oder seine Funktion niedergelegt.

- 2. Die DKV EURO SERVICE GmbH+Co. KG. (Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland, im Folgenden "DKV") bietet ihren Kunden (im Folgenden der "Kunde" oder der/die "Arbeitgeber") gemäß den Bedingungen des DKV-Antragsformulars, gemäß diesen besonderen Geschäftsbedingungen und ergänzend gemäß den allgemeinen DKV-Geschäftsbedingungen die Dienstleistung der ERKLÄRUNG DES MINDESLOHNES IN BESTIMMTEN EU-LÄNDERN (im Folgenden die "DIENSTLEISTUNG") an.
- 3. Der Unterauftragnehmer der DKV, die Gesellschaft SERVICIOS BAGEM, SL. (im Folgenden "BAGEM") erbringt einen Teil der Dienstleistungen als Unterauftragnehmer und als faktischer Erfüllungsgehilfe der DKV. Dieser Teil der Dienstleistung wird dem Kunden direkt erbracht. Weitere Rechtsbeziehungen zwischen BAGEM, deren Unterauftragnehmern und dem Kunden werden nicht begründet. Es handelt sich um eine spanische Gesellschaft mit Sitz in Paseo de la Castellana, 176 1B, 28046 Madrid (Spanien), die als innergemeinschaftlicher Wirtschaftsbeteiligter mit der MwSt.-Nr. ES-B78478146 im Handelsregister Madrid (Spanien), Bd. 3437, Blatt 160, Seite M-58137 eingetragen ist. Die von BAGEM angegebene E-Mail-Adresse für Mitteilungen lautet minimumwage@erviciosbagem.com.
- **4. ZWECK** Mit dieser DIENSTLEISTUNG sollen die Kunden bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Beauftragung von Vertretern und zur Einreichung von Dokumenten bei Behörden gemäß den in einigen EU-Mitgliedsländern erlassenen Vorschriften unterstützt werden. Die Dienstleistung soll auf alle EU- und EWR-Länder ausgeweitet werden, die den Transportunternehmen im Rahmen der Richtlinie 2014/67/EU vom 15. Mai 2014 gemäß der Richtlinie 96/71/EC vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern ähnliche Pflichten in ihrem Staatsgebiet künftig auferlegen werden.

5. DIENSTLEISTUNG

Die DIENSTLEISTUNG umfasst im Einzelnen das Folgende:

- Es wird den Kunden gemäß Abschnitt 1 ("Hintergrund") in jedem EU-Mitgliedsland, das die Vorschriften im Sinne von Artikel 9 Absatz 1, e) der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2014 umsetzt, ein ansässiger Vertreter zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung des Vertreters besteht lediglich darin, als Kontaktperson zwischen den Behörden und dem Kunden zu fungieren. Es wird vereinbart, dass der Vertreter keine Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen erbringt.
- Die Kunden erhalten die Möglichkeit der täglichen Non-Stop-Nutzung der Serveranwendung rund um die Uhr gemäß Schema 1, damit sie ihre Pflicht erfüllen können, die darin besteht, bei den Behörden diejenigen Dokumente einzureichen, die erforderlich sind um nachzuweisen, dass sie mindestens einen über dem Mindestlohn liegenden Betrag zahlen und, dass sie die anderen arbeitsrechtlichen Pflichten bezüglich der in EU-Gastländer entsandten Fahrer gemäß den jeweiligen Vorschriften erfüllen.
- Ein Vertreter der zweiten Kategorie wird nicht zur Verfügung gestellt, da ein solcher Vertreter jede Person aus den Reihen der Belegschaft des Kunden sein kann, unabhängig davon, wo diese Person ansässig ist. Diese Person muss nur im Bedarfsfall zur Verfügung stehen, d. h. bei Tarifverhandlungen als Vertreter der entsendeten Arbeitnehmer während der Entsendungsdauer.

6. VERPFLICHTUNGEN

Die Parteien vereinbaren bezüglich der Dienstleistungen das Folgende:

- 6.1. Für die Verwaltung der Dokumente der Arbeitnehmer sind die Kunden verantwortlich. Für die Eingabe der Registrierungsdaten und für das Hochladen der Dokumente oder ihres Inhalts in die Serveranwendung sowie für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sind ebenfalls ausschließlich die Kunden verantwortlich, die zudem sicherstellen müssen, dass die Vorgänge ordnungsgemäß und richtig ausgeführt werden und, dass das Hochladen fristgerecht erfolgt, es sei denn, dass die Mängel durch Unzulänglichkeiten oder Unterbrechungen der DIENSTLEISTUNG verursacht wurden.
- 6.2. Weder die DKV noch BAGEM ist verantwortlich dafür, dass sichergestellt ist, dass die hochgeladenen Dokumente vollständig sind oder die in den EU-Gastländern gültigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

- 6.3. Weder die DKV noch BAGEM ist verpflichtet zu überprüfen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen oder die eingereichten Dokumente richtig sind und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, und weder die DKV noch BAGEM haftet für Schäden oder Geldstrafen infolge unrichtiger oder ungenauer Informationen oder Unterlagen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden.
- 6.4. Die DKV und ihr Unterauftragnehmer BAGEM tragen hingegen allein die Verantwortung für die Serveranwendung, für ihre Verfügbarkeit und für die Erfüllung der Pflichten des Vertreters in dem jeweiligen Gastland.
- 6.5. Die DKV und ihr Unterauftragnehmer BAGEM behandeln alle Dokumente und Daten, die von den Kunden hochgeladen oder eingegeben werden, als das Eigentum des Kunden und alle Kopien dieser Dokumente und Daten werden von der DKV und ihrem Unterauftragnehmer BAGEM vernichtet oder zurückgegeben, wenn der Kunde dies schriftlich verlangt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß der im betreffenden EU-Gastland gültigen Vorschrift werden die Dokumente von der DVK oder von ihrem Unterauftragnehmer BAGEM automatisch vernichtet, sobald diese Dokumente nutzlos geworden sind.
- 6.6. BAGEM kann den in einem EU-Gastland bestellten Vertreter ersetzen, ohne die DIENSTLEISTUNG dabei zu unterbrechen und ohne die DKV um ihre Zustimmung ersuchen zu müssen, da die DKV die von BAGEM vorgenommene Bestellung ausdrücklich akzeptiert.
- 6.7. Es wird vereinbart, dass die Kunden unabhängige Unternehmen sind und dass ihre Arbeitnehmer nicht den Weisungen durch die DKV oder durch die BAGEM unterliegen, wenn die DIENSTLEISTUNG zur Verfügung gestellt oder erbracht wird.
- 6.8. Der Kunde ermächtigt BAGEM, die zur Bereitstellung dieser Dienstleistung notwendigen Daten entgegenzunehmen, zu speichern und zu verarbeiten. Darüber hinaus hat der Kunde BAGEM und jede Drittpartei ermächtigt, die Daten an den Vertreter und an jede andere Drittpartei weiterzuleiten, insoweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 6.9. Der Kunde sichert zu, dass er in Übereinstimmung mit allen anzuwendenden Datenschutzbestimmungen von allen Fahrern, Besatzungsmitgliedern und allen sonstigen Angestellten, deren personenbezogene Daten gemäß diesem Vertrag weiterzuleiten sind, die Einwilligung erhalten hat, dass diese Parteien in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch BAGEM und durch irgendwelche sonstigen Drittparteien, insoweit dies zur Befolgung der Bestimmungen dieses

- Vertrages erforderlich ist, eingewilligt haben und berechtigt sind, diese Einwilligung zu geben.
- 6.10. BAGEM, der Unterauftragnehmer der DKV, geht insofern davon aus, dass die Erklärung des/der Arbeitgeber/s gemäß den Angaben des "Kunden" insoweit richtig und gültig ist, als der "Kunde" diesen Vertrag akzeptiert, den/die "Arbeitgeber" registriert und die Dokumente der Arbeitnehmer des betreffenden "Arbeitgebers" auf den Server von BAGEM hochgeladen hat.
- **6.11.** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Identität durch ein Passwort seiner Wahl vor Identitätsbetrug geschützt wird.
- **6.12.** Der Zugriff auf die im Server von BAGEM befindlichen personenbezogenen Daten und Informationen des Arbeitnehmers ist auf die folgenden Personen beschränkt:
 - auf den Kunden bezüglich der Daten und Informationen der von ihm vertretenen Arbeitnehmer,
 - auf die Arbeitnehmer bezüglich ihrer eigenen Daten und Informationen,
 - auf die berechtigten Mitarbeiter von BAGEM und auf das für die Wartung und die Entwicklung des Servers und der Anwendung verantwortliche Team von BAGEM, allerdings beschränkt auf die Zwecke dieses Vertrages,
 - auf die Vertreter, beschränkt auf die Daten, die sich auf das Land beziehen, in welchem sie ansässig sind,
 - auf die Behörden des Gastlandes auf behördliches Verlangen bezüglich derjenigen Daten, die unter die in ihrem Zuständigkeitsgebiet gültigen Vorschriften fallen.
- 6.13. BAGEM, der Unterauftragnehmer der DKV, verpflichtet sich überdies,
 - sicherzustellen, dass die Serveranwendung den Kunden in hoher Qualität und in unterbrechungslosem Betrieb rund um die Uhr zu Verfügung steht, wobei der Serverbetrieb von BAGEM nur für die Durchführung von Update- und Wartungsarbeiten und jeweils nur für kurze Zeit, möglichst außerhalb der Geschäftszeiten, unterbrochen wird,
 - Instandsetzungsarbeiten und Upgrades der Serveranwendung durchzuführen, die Anwendung weiterzuentwickeln und alle Funktionen oder Tools hinzuzufügen, die geeignet sind, die Arbeit des Kunden nach dem neuesten Stand der Technik zu erleichtern und effizienter zu gestalten.

- BAGEM sorgt dafür, dass die DIENSTLEISTUNG in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt wird, und führt, wenn sich die gesetzlichen Vorschriften geändert haben, proaktiv die notwendigen Änderungen durch.
- BAGEM ist verpflichtet, den Kunden eine jederzeit störungsfreie Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Ausfalls unternimmt BAGEM alle Schritte, die erforderlich sind, um den Ausfall unverzüglich zu beheben.
- BAGEM ist für die eigenen Vertreter in dem Sinne verantwortlich, dass sie gemäß Artikel 9 Absatz 1, e) der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2014 oder im Rahmen des genannten Artikels die gesetzlichen Anforderungen in dem betreffenden EU-Gastland erfüllen.

7. BEAUFTRAGUNG DER ANSÄSSIGEN VERTRETER

Der Kunde beauftragt hiermit BAGEM als Unterauftragnehmer des DKV, hinsichtlich der Zuweisung eines Vertreters des Kunden für ihn zu handeln.

Der Kunde bevollmächtigt zudem den Vertreter, den zuständigen Behörden seine Beauftragung mitzuteilen und alle Dokumente und Informationen weiterzuleiten, deren Weiterleitung nach den anzuwendenden Vorschriften verlangt ist.

Die Gesellschaft BAGEM, SL kann den Vertreter, der in irgendeinem Land benannt wurde, ersetzen, ohne den "Kunden" um seine Einwilligung ersuchen zu müssen, da dieser die von BAGEM vorgenommene Bestellung ausdrücklich akzeptiert.

Die Beauftragung von Vertretern ist an die Gültigkeit dieses Vertrages gebunden. Der "Kunde" verpflichtet sich daher, keinen beauftragten Vertreter in Anspruch zu nehmen, nachdem dieser Vertrag aus irgendeinem Grund erloschen ist.

8. DATENSCHUTZ

Der Kunde stellt BAGEM die eigene DKV-Kundennummer zur Verfügung und ermächtigt BAGEM, sie bei der DKV zu überprüfen.

BAGEM erkennt an, dass die Daten, die von BAGEM verwaltet werden, unter die EU-Datenschutzvorschriften fallen und beachtet alle anzuwendenden Bestimmungen. BAGEM sichert daher zu, dass

- sich die Mitarbeiter von BAGEM als die für das "filing system" Verantwortlichen (controller) ihrer Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes bezogen auf das "filing system" vollkommen bewusst sind und wissen, wie die Daten zu verwenden sind. BAGEM bestellt einen Datenschutzbeauftragten und teilt der DKV seine Kontaktdaten mit.
- die Gesellschaft CIF, SL der Auftragsverarbeiter (*processor*) und Software-Entwickler des Systems ist und dass sich die für das System zuständigen Mitarbeiter dieser Gesellschafter ihrer Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes bezogen auf das "*filing system*" vollkommen bewusst sind.
- Alle von BAGEM beauftragten Drittparteien (d. h. der Vertreter) beachten ebenfalls alle anzuwendenden Datenschutzbestimmungen.
- Alle personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt und mit äußerster Sorgfalt verwaltet.
- Personenbezogene Daten werden nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union übermittelt.
- Personenbezogene Daten werden gegenüber keiner Drittpartei offengelegt, die nicht in diesem Vertrag genannt ist (d. h. der Vertreter, der sie auf Verlangen gegenüber den zuständigen Behörden offenlegen darf).
- Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, wie sie für die Bereitstellung der DIENSTLEISTUNG benötigt werden.
- Personenbezogene Daten werden aus keinem anderen Grund als dem der Erbringung dieser DIENSTLEISTUNG verarbeitet.
- Sämtliche personenbezogenen Daten werden sicher abgespeichert und vor unberechtigtem Zugriff geschützt.
- Sämtliche Daten, die BAGEM als Teil dieser DIENSTLEISTUNG übermittelt werden, bleiben das Eigentum des Kunden und werden zurückgegeben oder vernichtet, wenn der Kunde dies schriftlich verlangt oder wenn dies kraft Gesetzes oder einer Entscheidung eines ordentlichen Gerichts verlangt ist bzw. wird.
- Daten, die BAGEM als Teil dieser DIENSTLEISTUNG übermittelt und anschließend verarbeitet wurden (z. B. durch ihre Aufnahme in eine Datenbank), gelten ebenfalls als das Eigentum des Kunden.

• Die vertraglichen Datenschutzbestimmungen behalten ihre Gültigkeit auch nach dem Ende des Vertrages.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- DKV und ihr Unterauftragnehmer BAGEM können vom Kunden nicht für irgendwelche (Folge-)Schäden und/oder Folgeverluste oder für die dem Kunden aus irgendeinem Grund entgangenen Gewinne haftbar gemacht werden, mit Ausnahme vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der DKV, des Unterauftragnehmers BAGEM oder ihres jeweiligen Managements verursachter Schäden.
- Jeder Haftungsausschluss und jede Haftungsbeschränkung durch die DKV oder durch ihren Unterauftragnehmer BAGEM gemäß dem vorstehenden Abschnitt kommt den eigenen Mitarbeitern oder Drittparteien zugute, die von der DKV oder von ihrem Unterauftragnehmer BAGEM eingesetzt werden, wenn der Kunde Schadenersatz von den Mitarbeitern oder den Drittparteien direkt verlangt.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES SERVICEVERTRAGES

- Der Servicevertrag zwischen der DKV und dem Kunden tritt mit der Rücksendung des unterzeichneten Antragsformulars an die DKV und mit der Annahme dieses Angebots in Kraft, ohne dass die Pflicht zur Annahme besteht, indem die DKV-Kundennummer gegenüber BAGEM authorisiert wird.
- Der Servicevertrag hat eine Laufzeit von einem (1) Jahr, die mit dem auf dem Antragsformular stehenden Datum der Annahme beginnt. Nach dem Ende der Erstlaufzeit wird der Vertrag automatisch um weitere Laufzeiten von jeweils einem (1) Jahr verlängert, sofern er nicht von der einen oder der anderen Partei dieses Vertrages unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der betreffenden Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich mit Bestätigung (z. B. Einschreiben mit Rückschein) erfolgen. Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV.

11. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DES VERTRAGES

• Wenn die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Registrierung in den betreffenden EU-Gebieten regeln, verfallen oder in einer Weise geändert werden, dass die Erbringung dieser Dienstleistung unmöglich wird oder nur nach weitreichenden Änderungen der in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen möglich sein wird, dann ist die DKV berechtigt, diese Dienstleistung einzustellen und den Kunden über diese Einstellung zu informieren. Muss die Dienstleistung eingestellt werden, so finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche die Folgen des Vertragsendes ohne Kündigung gemäß Artikel 13. b) der allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKV regeln.

- Die DKV ist berechtigt, die Gebühren insoweit zu erhöhen, als sich die Anwendungskosten oder die rechtliche oder aufsichtsrechtliche Lage mit Auswirkung auf die der DKV entstehenden Kosten direkt oder indirekt, in jedem Fall aber erheblich ändern. Der Kunde weiß, dass die Gebühren, die für die Anfangsphase des Vertrages angegeben sind, einen Tarif zur Einführung darstellen und auf der Grundlage der fortlaufenden Involvierung des DKV oder von BAGEM und/oder anderer Verträge zwischen den Parteien deutlich steigen können. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die DKV berechtigt, die Gebühren auf der Grundlage der aktuellen Kosten und der aktuellen Marktlage zu gegebener Zeit zu revidieren.
- Die DKV muss dem Kunden eine Anhebung der Gebühren mindestens einen

 (1) Monat vor Ablauf der jüngsten vom Kunden vorgelegten Bescheinigung
 (Attestation) ankündigen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Ende der Gültigkeitsdauer der besagten Bescheinigung zu kündigen.
- Sofern sich die europäischen oder inländischen Gesetze, Verfügungen, Verordnungen, Dekrete oder sonstigen Vorschriften, welche diesen Vertrag und die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen betreffen, ändern, kann die DKV den Kunden kontaktieren, um Änderungen dieses Vertrages zu bewirken.
- Die DKV ist, ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels 11, zu gegebener Zeit berechtigt, weitere zweckdienliche Änderungen an diesen Vertragsbedingungen vorzunehmen. Die DKV muss den Kunden über alle diese Änderungen mindestens zwei (2) Monate vor Ablauf der jüngsten vom Kunden vorgelegten Bescheinigung informieren. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innerhalb eines (1) Monats seinen Wider-

spruch schriftlich mitgeteilt hat. Legt der Kunden innerhalb dieser Frist Widerspruch ein, so ist die DKV berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der jüngsten vom Kunden vorgelegten Bescheinigung zu kündigen, vorbehaltlich der Einhaltung einer verringerten Kündigungsfrist von einer (1) Woche.

• Der Kunde muss unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die möglicherweise benötigt werden, um den Kunden zu kontaktieren, oder die sich möglicherweise auf die Fähigkeit der DKV und ihres Unterauftragnehmers Bagem, diese Dienstleistung zu erbringen, auswirken könnten (z. B. Änderung des Namens, der Anschrift oder der Telekommunikationsdaten, der Steuernummern, der Fahrerinformationen, einschließlich des Ein- oder Austritts von Fahrern, der Informationen zu Fahrten, der Lohndaten, der Informationen zu den Arbeitsverhältnissen und sonstiger für die Registrierung relevanter Informationen oder Änderungen der Unternehmensinformationen, die registriert werden müssen oder sie sich auf die Bestimmungen dieses Vertrages auswirken würden).